

(2) Dem Beirat gehören erfahrene Wissenschaftler und Praktiker aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie aus Betrieben an. Der Leiter der Obersten Bergbehörde beruft die Mitglieder des Beirates nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter.

(3) Der Beirat arbeitet nach einer vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Arbeitsordnung.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, ständige oder zeitweilige Arbeitsgremien zu berufen.

§14

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die Oberste Bergbehörde nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(2) Dem Leiter der Obersten Bergbehörde stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Tätigkeit der Obersten Bergbehörde ergeben.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(4) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde übernimmt der Stellvertreter, der vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestimmt wird, die Vertretung.

§15

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die unterstellten Organe und Einrichtungen an und ist ihnen und den Mitarbeitern der Obersten Bergbehörde gegenüber weisungsberechtigt. Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde haben im Rahmen der ihnen vom Leiter der Obersten Bergbehörde erteilten Aufgaben Weisungsrecht.

(2) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde und die Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. für die ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen verantwortlich und dem Leiter der Obersten Bergbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Berufung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sowie weiterer Führungskräfte im Bereich der Obersten Bergbehörde entsprechend der Nomenklatur der Obersten Bergbehörde zuständig.

(4) Der Struktur- und Stellenplan der Obersten Bergbehörde sowie die Struktur- und Stellenpläne der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt die Arbeitsordnung der Obersten Bergbehörde. Er gewährleistet eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche.

§16

(1) Die Oberste Bergbehörde ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Obersten Bergbehörde vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 14 Abs. 4.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde sowie weitere Bereichsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Oberste Bergbehörde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Im Rahmen der vom Leiter der Obersten Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter vertretungsberechtigt.

§17

Durch die Tätigkeit der Obersten Bergbehörde wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

§18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Abschnitte I, II und III Absätze 1 und 2 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803)
- b) Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386)
- c) Verordnung vom 12. April 1962 über die Oberste Bergbehörde (GBl. II S. 275).

Berlin, den 14. Januar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Liz.en./-Nr. 1538 - Verlag: (010 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1.20 M. Teil II 1.80 M und Teil III 1.80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 606. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817